

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 10.12.2013 die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Gemeinde Wustermark werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Von Gebühren sind befreit
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt,
  2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit gegenseitig gewährleistet ist,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- (2) Verwaltungsgebühren werden außerdem nicht erhoben für
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
  3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wustermark ergeben,
  4. Verwaltungstätigkeiten für Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen,
  5. Verwaltungstätigkeiten für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheiten nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betreffen.
- (3) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann, außer in den Fällen des Absatzes 1 und 2, aus Gründen der Billigkeit (§ 5) oder bei dem Bestehen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### **§ 4 Besondere bare Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit - insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten - geboten erscheint.

#### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eines formellen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dieses gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**  
**sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei Zurückweisung in vollem Umfang die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 06.05.2009 außer Kraft.

Wustermark, 12.12.2013

gez. Schreiber  
Bürgermeister